3A004-0

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE METTERICH

Teilgebiet "K 33 – Teil 2"

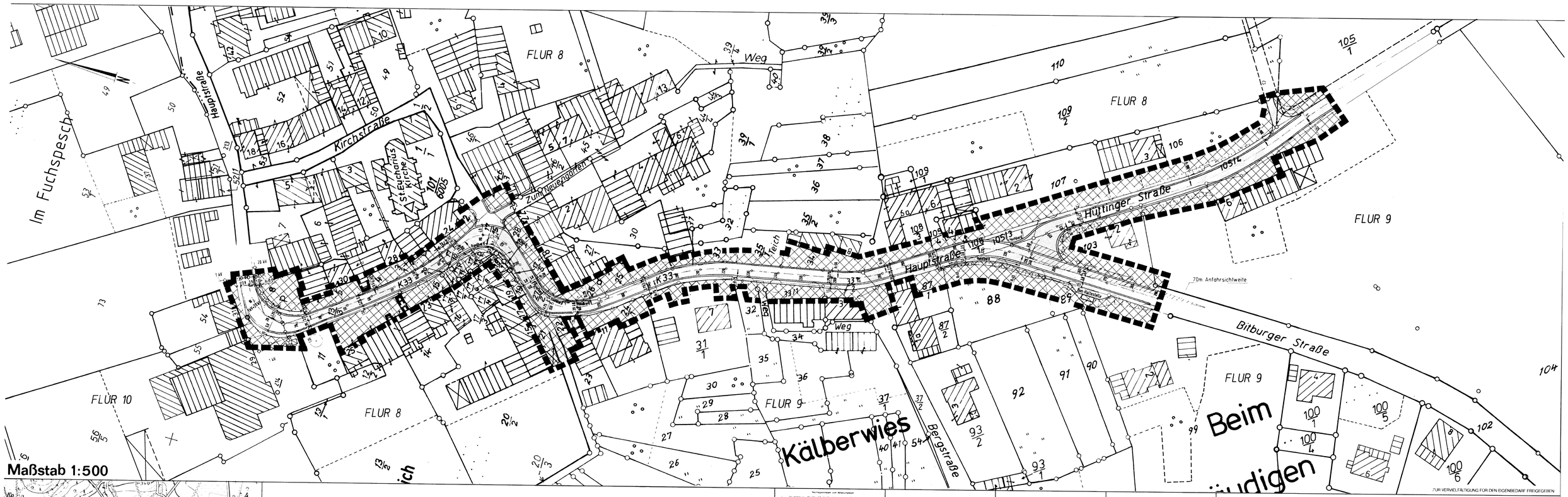

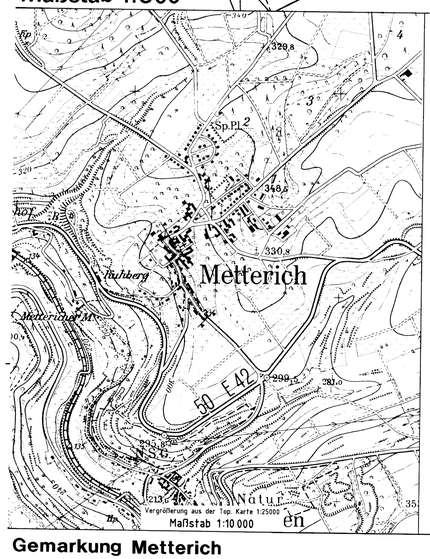

Gemarkung Metterich

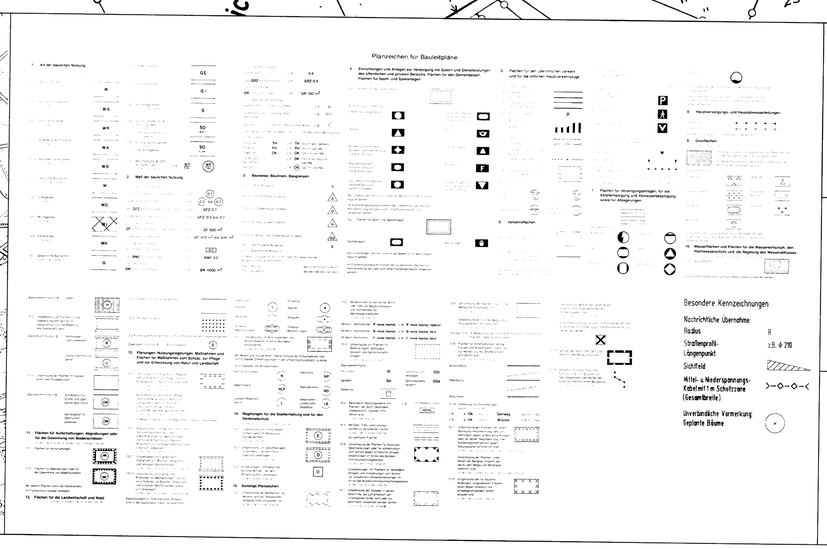

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Bitburg den 27.09.1993

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den

Katasteramt

Der Gleich-/Gemeinderat hat am 29.09.1993 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 15.12.1993 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gefertigt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen sowie gem. § 4 BauGB die ~~im Bebauungsplan nicht mehr berücksichtigten Einzelnen und die Behörden und Stellen die von der Planung berührt werden können der Planung Gelegenheit zur Stellungnahme~~ zu bringen.

Metterich den 30.05.1994

gez. Wirtz Ortsbürgermeister

~~Gleich-~~/Gemeindeverwaltung (Siegel)

gez. i.A. Brenner

Bitburg den 30.05.1994

Verbands- ~~Gleich-~~/Gemeindeverwaltung (Siegel)

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7.01.1994 bis 7.02.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.01.1994 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der ~~Gleich-~~/Gemeinderat hat am 23.03.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der bis einschließlich Änderungen als Satzung.

BESCHLOSSEN

Metterich den 30.05.1994

gez. Wirtz ~~Gleich-~~/Gemeindeverwaltung (Siegel)

Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung.

Az.

GENEHMIGT

den

Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gemäß § 11 (3) Baugesetzbuch am 16.06.1994 bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

a n g e z e i g t.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden n i c h t geltend gemacht.

S4634 Bitburg 22.07.1994

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
In Vertretung:

(Siegel) gez. Meyer-Schloder

(Meyer-Schloder)

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Metterich den 25.07.1994

gez. Wirtz Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~ (Siegel)

Die ~~Genehmigungsverfügung der Genehmigungsbehörde/Kreisverwaltung vom~~ die Durchführung des Anzeigenverfahrens vom 16.06.1994 bzw. 22.07.1994 ist am 26.08.1994 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VG-Verwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Metterich von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

gez. Brenner

Bitburg den 08.08.1994

Verbands- ~~Gleich-~~/Gemeindeverwaltung (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Metterich den 25.07.1994

gez. Wirtz Ortsbürgermeister (Siegel)

Ausarbeitung

BKS Architekten • Stadtplaner

Dr.-Ing. K. Berg
Dipl.-Ing. B. Kranzhöfer
Dipl.-Ing. J. Zeier

Hagenstraße 11
54290 Trier
Telefon (0651)2 07 21
Telefax (0651)3 99 73

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Thomas Lang

Datum	April 1994
Bearbeiter	Dipl.-Ing. T. Lang
Maßstab	1 : 500
Projekt-Nr.	3835

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)

   Im Bereich der Straßen sind "Verkehrsflächen" nach § 9 (1) Ziffer 11 BauGB festgesetzt. Die angrenzenden Flächen werden als "Mischgebiet" (Mi) nach § 6 BauNVO festgesetzt.

2. Festsetzung der Höhenlage (§9 (2) BauGB)

   Die in den Querprofilen der Kreisstraße Nr. 33 und der Gemeindestraße (Bitburger Straße) enthaltenen Höhen werden als Höhenfestsetzung gemäß § 9 (2) BauGB in den Bebauungsplan übernommen, und zwar sowohl für die Herstellung der Straße als auch für die Angleichung der angrenzenden privaten Flächen. Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 125 (3) BauGB verwiesen.

3. Sichtdreiecke (§9 (6) BauGB)

   Das in der Planzeichnung gekennzeichnete Sichtfeld ist von sichtbehindernden Pflanzungen freizuhalten.

4. Schutzzonen (§9 (6) BauGB)

   Der Verlauf von unterirdischen Leitungen einschließlich ihrer Schutzzonen von 1,0 m Gesamtbreite ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere von solcher mit tiefgehenden Wurzeln freizuhalten. Das gleiche gilt für die bestehende Transformatorenstation im Umkreis von 2,0 m.

Hinweise:

Der straßenbauliche Entwurf des Straßenbauamtes Gerolstein (Anlage 1 der Begründung) ist gemäß § 9 Abs.6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden und als Bestandteil des Bebauungsplanes zu betrachten.

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER – REFERAT 34 * STAND DER PLANUNTERLAGE AUGUST 1993

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Metterich